



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 28.08.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 36

Seite 222

Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;

Aufstockung Bürogebäude auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1123 der Gemarkung Kirchheim,
Stadt Tittmoning

76/26

Vollzug des KommZG;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung (ZRF) Traunstein für das Haushaltsjahr 2026

77/26

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;

Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Schermühle“ am Tachertinger Mühlbach
in der Gemeinde Tacherting durch das Elektrizitätswerk Schermühle

78/26

76/26

Az.: 4.40-BV-432-2026

Baurecht;**Aufstockung Bürogebäude auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1123 der Gemarkung Kirchheim, Stadt Tittmoning**Bekanntmachung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 21.08.2026, Geschäftszeichen 4.40-BV-432-2026, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 21.08.2026, Geschäftszeichen 4.40-BV-432-2026, wurde

Herrn
Moritz Ebner
Neuhaus 176
84489 Burghausen

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).

- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 21.08.2026
Landratsamt Traunstein

gez.

Christian Nebl
Abteilungsleiter

77/26

Vollzug des KommZG;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 21/2026 vom 07.08.2026 auf Seite 244 amtlich bekanntgemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weist der Landkreis Traunstein nach Art. 24 Abs. 2 KommZG des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 17 Satz 2 der Verbandssatzung auf diese Bekanntmachung hin.

Traunstein, 28.08.2026
Landratsamt Traunstein

gez.

Andreas Danzer
Landrat und Verbandsvorsitzender

78/26

Az.: 4.16-6430.02-170074

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;
Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Scherbmühle“ am Tachertinger
Mühlbach in der Gemeinde Tacherting durch das Elektrizitätswerk Schermühle**

Bekanntmachung

Kurz hinter der Ausleitung des Tachertinger Mühlbachs aus dem Alzkanal wird die Wasserkraft des Mühlbachs bei der „Scherbmühle“ am Beginn einer Kette von Wasserkraftanlagen seit Jahrzehnten genutzt. Dem jetzigen Eigentümer waren dazu mit Bescheid vom 05.09.1994 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt und nach deren Auslaufen zuletzt eine Übergangserlaubnis ausgesprochen worden. Der am 24.10.2023 erfolgten Antragstellung auf Anschlussbewilligung folgten mehrere Beratungsgespräche und ein intensiver Austausch zur strukturellen Verbesserung des Fischschutzes, die letztlich im August 2026 abgeschlossen waren.

Nachdem nun die gutachterliche Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen zu dem Vorhaben vorliegt, werden das Vorhaben und die bevorstehende Auslegung des zugrunde liegenden Plans hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die vollständigen, für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen (Plan) werden gemeinsam mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats, also von **31.08. bis einschließlich 30.09.2026** auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein unter

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z.B. durch persönliche Einsichtnahme im Landratsamt Traunstein nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861/58-376 zur Verfügung gestellt werden.

Die betroffene Öffentlichkeit und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 14.10.2026 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Traunstein in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer Nr. M.2.09 bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Wir weisen darauf hin, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können.

5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem ggf. stattfindenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. Alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz ist es auch möglich, eine Onlinekonsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c BayVwVfG).

Das Verfahren wird durch Erlass eines Bewilligungsbescheids abgeschlossen werden, der ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Traunstein, den 26.08.2026
Landratsamt Traunstein

gez.

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat